



# *Keine Beitrags- erhöhungen* in 2019

Zum 1. Januar 2019 gibt es in unserer Grundversicherung keine Beitragserhöhungen. Darüber hinaus bleiben auch in der Zusatzversicherung die Beiträge stabil. Diese sehr erfreuliche Nachricht konnten wir Ihnen bereits Ende 2018 in einem persönlichen Anschreiben mitteilen. Die Beitragsstabilität wurde möglich, da unsere Leistungsausgaben weniger stark angestiegen sind als erwar-

tet. Der Verwaltungsrat hat daher beschlossen, die Beitragsanpassungen im Jahr 2019 auszusetzen. Grundlage hierfür ist die positive Entwicklung des Gewinnvortrags und der Leistungsentwicklung der letzten Jahre in unserer Grundversicherung. In dieser Berechnung sind auch die zum Teil deutlichen Leistungsausweitungen infolge der Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung vom Sommer 2018 berücksichtigt.

## 1.1 Beitragstabelle für die Grundversicherung (§§ 25, 26 Satzung)\*

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C	E mit Leistungen nach der Leistungsordnung	
						A	B
<b>ohne mitversicherte Angehörige</b>					464,17	404,64	464,17
– bis zur Vollendung des <b>25. Lebensjahres</b>	93,37	97,94	220,39	242,96			
– bis zur Vollendung des <b>30. Lebensjahres</b>	122,19	137,12	308,56	340,15			
– bis zur Vollendung des <b>40. Lebensjahres</b>	161,38	172,86	388,98	428,64			
– bis zur Vollendung des <b>50. Lebensjahres</b>	170,58	190,12	427,82	471,53			
– nach Vollendung des <b>50. Lebensjahres</b>	179,82	206,27	464,17	511,62			
– bei Elternzeit	31,00						
<b>mit mitversicherten Angehörigen</b>					637,09		
– <b>bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres</b>	202,87	223,33					
– mit <b>1</b> mitversicherten Angehörigen			542,77	596,41			
– mit <b>2</b> mitversicherten Angehörigen			623,15	685,73			
– mit <b>3</b> mitversicherten Angehörigen			734,77	808,50			
– mit <b>4</b> und mehr mitversicherten Angehörigen			900,11	989,43			
– <b>bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres</b>	227,08	238,00					
– mit <b>1</b> mitversicherten Angehörigen			578,38	635,55			
– mit <b>2</b> mitversicherten Angehörigen			664,07	730,72			
– mit <b>3</b> mitversicherten Angehörigen			783,06	861,60			
– mit <b>4</b> und mehr mitversicherten Angehörigen			959,15	1.054,41			

\* Alle Angaben in Euro. Maßgeblich sind die nach Anhang 1 der Satzung geltenden Beiträge.  
Für Übertragungsfehler übernehmen wir keine Gewähr.

## 1.1 Beitragstabelle für die Grundversicherung (§§ 25, 26 Satzung)\*

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C	E mit Leistungen nach der Leistungsordnung	
						A	B
– bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	244,36	266,18					
– mit <b>1</b> mitversicherten Angehörigen			646,81	710,83			
– mit <b>2</b> mitversicherten Angehörigen			742,66	817,23			
– mit <b>3</b> mitversicherten Angehörigen			875,85	963,74			
– mit <b>4</b> und mehr mitversicherten Angehörigen			1.072,83	1.179,26			
– nach Vollendung des 50. Lebensjahres	252,41	283,12					
– mit <b>1</b> mitversicherten Angehörigen			688,02	756,02			
– mit <b>2</b> mitversicherten Angehörigen			789,95	869,18			
– mit <b>3</b> mitversicherten Angehörigen			931,44	1.024,95			
– mit <b>4</b> und mehr mitversicherten Angehörigen			1.141,05	1.254,22			
– bei Elternzeit	31,00						

## 1.2 Ermäßigter Beitrag nach § 26 Absatz 4\*

Mitglieder der Gruppe A und Gruppe B 1 mit Gesamteinkünften in Höhe von	
75 vom Hundert bis 99,99 vom Hundert der Bezugsgröße	184,43
50 vom Hundert bis 74,99 vom Hundert der Bezugsgröße	123,32
unter 50 vom Hundert der Bezugsgröße	57,62

## 1.3 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 1\*

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitgliedschaft

beim Beginn der Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	0,82
beim Beginn der Mitgliedschaft nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,37

## 1.4 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 2\*

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

beim Beginn der Mitgliedschaft <b>bis</b> zur Vollendung des 30. Lebensjahres	0,82
beim Beginn der Mitgliedschaft <b>nach</b> Vollendung des 30. Lebensjahres	1,37

## 1.5 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 4\*

Zuschlag für selbst beihilfeberechtigte mitversicherte Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Mitglieder der Gruppe	A	B1
– nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	21,27	26,64
– nach Vollendung des 40. Lebensjahres	37,23	42,64

## 1.6 Ruhensbeiträge nach § 27b Absatz 1\*

Ruhensbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft oder für die ruhende Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C
– bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	12,93	13,56	30,52	33,65	
– bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	16,92	18,99	42,74	47,11	
– bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	22,35	23,94	53,87	59,37	
– bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	23,63	26,33	59,25	65,31	64,29
– nach Vollendung des 50. Lebensjahres	24,91	28,57	64,29	70,86	64,29

## 1.7 Ausgleichszuschläge nach § 28\*

Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige	25,89
Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen	51,78

## 1.8 Beitrag für studierende Kinder nach § 19 Absatz 4\*

Fortsetzung der Mitversicherung nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag, längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	215,54
--	--------

\* Alle Angaben in Euro. Maßgeblich sind die nach Anhang 1 der Satzung geltenden Beiträge.  
Für Übertragungsfehler übernehmen wir keine Gewähr.